



Vorbericht

Vorlage Nr. 01-002-2022

Ziffer 5 der Tagesordnung

Ziffer 1 der Tagesordnung

KT-01-2022VF-01-2022

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 30.03.2022

Kreistag

öffentlich am 06.04.2022

Zentralstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Philipp Friedel

Nachfolge im Kreistag:

- a) Nachrücker - Feststellung von Ablehnungs- oder Hinderungsgründen**
- b) Neubestellung von Ausschüssen und Nachbesetzung weiterer Gremien (Antrag an den Kreistag)**

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen,

- a) festzustellen, dass bei Erwin Graf keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe gemäß §§ 12 und 24 der Landkreisordnung vorliegen;
- b) entsprechend § 35 der Landkreisordnung im Wege der Einigung die Ausschüsse neu zu bestellen.
- c) im Wege der Einigung entsprechend dem Vorschlag der Freien Wählervereinigung eine/n Nachfolger/in für Gerold Rechle als ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Biberach zu bestellen.
- d) im Wege der Einigung entsprechend dem Vorschlag der Freien Wählervereinigung eine/n Nachfolger/in als Nachfolger/in für Gerold Rechle als Trägerabgeordnete/r für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg zu bestellen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Gerold Rechle wurde am 26. Mai 2019 für den Wahlkreis III Stadt Laupheim in den Kreistag gewählt. Am 28. Dezember 2021 ist Gerold Rechle verstorben.

2. Feststellen von Ablehnungs- und Hinderungsgründen

Nach dem vom Kreiswahlausschuss festgestellten Ergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 rückt für die Freie Wählervereinigung

Erwin Graf, 88471 Laupheim

als stimmenstärkster Ersatzbewerber für den Wahlkreis III Stadt Laupheim nach.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2022 wurde Erwin Graf darüber informiert und gebeten zu erklären, ob er die Wahl als Kreisrat annimmt und keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vorliegen. Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 hat Erwin Graf zurückgemeldet, dass er die Wahl als Kreisrat annimmt und ihm keine Umstände bekannt sind, die ihn an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern.

3. Neubestellung von Ausschüssen

Gerold Rechle war ordentliches Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Technik bzw. im Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs, im Ausschuss für Gesundheit und Soziales bzw. im Klinik-Ausschuss und im Kultur- und Schulausschuss.

4. Nachbesetzung weiterer Gremien

a) Verwaltungsrat der Kreissparkasse Biberach

Gerold Rechle war weiteres ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Biberach. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse gelten folgende persönliche Voraussetzungen bzw. Hinderungsgründe:

(1) Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Verwaltungsrats müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Sparkassengesetz (SpG) sowie dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben.

Nach § 15 Absatz 4 Sparkassengesetz dürfen zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Trägers oder einer Gemeinde eines Trägers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden.

Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Nach § 25d KWG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats

- **zuverlässig** sein,

- über die **erforderliche Sachkunde** zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Sparkasse betreibt, besitzen
- und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben **ausreichend Zeit** widmen.

(2) Hinderungsgründe (§ 17 Sparkassengesetz)

Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

- Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
- Beschäftigte der Steuerverwaltung,
- Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

b) Trägerabgeordneter der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Gerold Rechle war Trägerabgeordneter des Sparkassenverbands Baden-Württemberg. Für den Trägerabgeordneten und seinen Stellvertreter gelten die Hinderungsgründe nach § 17 Absatz 1 des Sparkassengesetzes entsprechend. Die Satzung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg enthält keine Regelungen zur Dauer der Bestellung der Trägerabgeordneten. Der Sparkassenverband empfahl deshalb bereits mit Schreiben vom 26. Juni 2009, die Trägerabgeordneten und deren Stellvertreter ausdrücklich für die Dauer der Amtszeit des Kreistags zu bestellen.

Die Fraktionen werden gebeten, bis zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 30. März 2022 Vorschläge zur Neubestellung der Ausschüsse zu machen sowie eine/n Nachfolger/in für Gerold Rechle für die Besetzung der weiteren Gremien zu benennen.